

Antrag

pder Abgeordneten Olaf in der Beek, Alexander Graf Lambsdorff, Till Mansmann, Dr. Christoph Hoffmann, Ulrich Lechte, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae und der Fraktion der FDP

Zusammenarbeit nutzen, um dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea zu sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den historischen, am 9. Juli 2018 geschlossenen Friedensvertrag zwischen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und dem Staat Eritrea, der den mehr als 20 Jahre andauernden Kriegszustand zwischen beiden Ländern beendet. Insbesondere die Entscheidung der äthiopischen Regierung, allen Verpflichtungen aus dem im Jahr 2000 geschlossenen Abkommen von Algier und dem Spruch der Ethiopian-Eritrean Boundary Commission (EEBC) aus dem Jahr 2003 vollumfänglich und umfassend nachzukommen, setzt nach Ansicht des Deutschen Bundestages ein deutliches Signal für einen dauerhaften und stabilen Friedensschluss.

Mit dem Friedensschluss der beiden Länder am Horn von Afrika wurde ein neues Momentum für die Entwicklung der gesamten Region geschaffen. Während der Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea in der Vergangenheit auch destabilisierend auf Nachbarländer wie Somalia wirkte, so zeigt der Friedensschluss bereits positive Impulse zur Annäherung von Eritrea und Somalia sowie zur Befriedung des Konflikts zwischen Eritrea und Dschibuti. Vor diesem Hintergrund haben die Außenminister von Äthiopien und Somalia in der Generalversammlung der Vereinten Nationen Ende September 2018 dazu aufgerufen, die Sanktionen des VN-Sicherheitsrats gegen Eritrea aufzuheben.

Neben der Annäherung zwischen den einstmals verfeindeten Staaten Äthiopien und Eritrea sowie den positiven Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit am Horn von Afrika steht insbesondere auch die humanitäre, soziale und wirtschaftliche Entwicklung einer der ärmsten Regionen der Welt im Vordergrund. Hierfür sind neben den Anstrengungen aller beteiligten Akteure in der Region aber insbesondere auch

Kurskorrekturen in der deutschen und europäischen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern am Horn von Afrika notwendig, um diesen nachhaltige Entwicklungschancen zu eröffnen.

Der Friedensvertrag vom Juli 2018, die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und die Öffnung der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea im September 2018 können es nun ermöglichen, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung sowie den kulturellen und sozialen Austausch zwischen den einst verfeindeten Nationen zu beflügeln. Gerade Äthiopien hat durch seine Entwicklungsbestrebungen in den vergangenen Jahren viel erreicht. Beispielsweise sollen durch eine ambitionierte Industrialisierungsstrategie Arbeitsplätze und Perspektiven für Jugendliche geschaffen werden. Insbesondere der Kampf gegen Hunger und Armut steht damit weit oben auf der Agenda der äthiopischen Regierung.

Von dieser positiven Entwicklung ist Eritrea bisher völlig abgekoppelt (www.dw.com/de/eritrea-25-jahre-unabh%C3%A4ngig-aber-nicht-frei/a-43899715). Das Land zählt zu den undemokratischsten Ländern der Erde und wird seit 1993 von Isayas Afewerki als Staats- und Regierungschef in Personalunion autoritär regiert. Mit dem Friedensschluss mit Äthiopien kann es nun gelingen, die selbstgewählte Isolation des Landes zu durchbrechen und auch hier Entwicklungspotenziale zum Wohle der Bevölkerung zu nutzen.

Im Mittelpunkt der deutschen und europäischen Unterstützung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit beiden Ländern muss auch weiterhin die Einhaltung von Menschenrechten und die Wahrung rechtsstaatlicher Standards stehen. Wenn diese Standards erfüllt sind, muss vor allem der Aufbau nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen in der gesamten Region des Horns von Afrika im Fokus der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit stehen. Hierbei kann auf den schon im Cotonou-Vertrag festgelegten Ansatz der Regionalisierung gesetzt werden. Die regionale Integration, der Abbau von Zöllen und Grenzen sowie der Ausbau von Infrastruktur innerhalb des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (Common Market for Eastern and Southern Africa – COMESA) muss hierbei klares Ziel der gemeinsamen Entwicklungszusammenarbeit sein.

Noch immer stehen mit dem Khartoum-Prozess, dem Valetta-Prozess, dem Europäischen Entwicklungsfonds und den im Rahmen der EU-Migrationspartnerschaften geschlossenen Compacts der EU mit einzelnen afrikanischen Ländern eine Vielzahl unterschiedlicher und in ihrer strategischen Ausrichtung konkurrierender Instrumente einer kohärenten Entwicklungszusammenarbeit im Wege (www.die-gdi.de/uploads/media/DP_28.2017.pdf).

Mit der Initiative „Pro!Afrika“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, dem Compact with Africa des Bundesministeriums der Finanzen und dem Marschallplan mit Afrika des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist auch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ein Flickenteppich un-abgestimmter Maßnahmen mit unklaren kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungszielen.

Um die regionale Integration innerhalb des COMESA und am Horn von Afrika zu ermöglichen und die Potenziale nutzbar zu machen ist es somit unabdingbar, die Architektur der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit dieser Herausforderung anzupassen, indem sowohl für kurzfristige Maßnahmen zur Integrationssteuerung als auch für mittel- und langfristige Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit die gleichen Grundvoraussetzungen gelten.

Dazu gehört im Sinne einer werte- und interessenorientierten deutschen und europäischen Entwicklungspolitik immer zuallererst die Achtung und Wahrung von Menschenrechten sowie die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards und der Einsatz gegen Korruption. Dies muss für Maßnahmen mit kurzfristigem Wirkungsansatz zur Migra-

tionssteuerung, wie die Bereitstellung von Mitteln im Gegenzug zu verbindlichen Vereinbarungen über die Rücknahme von Drittstaatenangehörigen, die reibungslose Identifizierung und Dokumentenausstellung für diese, genauso gelten, wie für mittel- und langfristige Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Infrastruktur- und Kapazitätsaufbau. Um diese Grundvoraussetzungen durchzusetzen und glaubhaft auf deren Umsetzung hinwirken zu können, ist eine Bündelung der jeweiligen Maßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Seite zielführender als kleinteilige Ansätze mit beschränkter monetärer und ökonomischer Wirkung.

Dies gilt auch für die Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Infrastruktur und Wertschöpfungsketten am Horn von Afrika und im Gemeinsamen Markt für das Östliche und Südliche Afrika mit seinen 20 Mitgliedstaaten. Insbesondere im Hinblick auf die Belastung vieler dieser Länder durch afrikanische Binnenmigration und drohende Konflikte durch Rohstoffmangel, wie beispielsweise der Nilkonflikt um die Zugangs- und Nutzungsrechte des Nilwassers, ist hier eine nachhaltige und einheitliche europäische Entwicklungszusammenarbeit in enger Kooperation mit den betroffenen Staaten sowie der Afrikanischen Union zwingend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf:

1. die Regierungen Äthiopiens und Eritreas dabei zu unterstützen, die als Friedensvertrag am 9. Juli 2018 unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung von Frieden und Freundschaft zwischen Äthiopien und Eritrea“ umfassend, nachhaltig und im Sinne einer Stabilisierung der gesamten Region des Horns von Afrika umzusetzen;
2. vermehrt Maßnahmen zum Infrastrukturausbau, insbesondere zwischen den am Friedensvertrag beteiligten Parteien Äthiopien und Eritrea, anzusetzen und diese haushaltsneutral durch Umschichtungen im Einzelplan 23 des Bundeshaushalts zu finanzieren und abzusichern;
3. im Rahmen der für die Entwicklungszusammenarbeit am Horn von Afrika zur Verfügung stehenden Mittel dafür zu sorgen, dass insbesondere grenzüberschreitende Projekte und Maßnahmen zum Aufbau von wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Austausch zwischen Äthiopien und Eritrea begonnen werden, um den Friedensprozess zwischen den beiden Ländern nachhaltig zu unterstützen;
4. die Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gegen Eritrea im Angesicht der positiven Entwicklungen zu überprüfen und sich auf Grundlage des Prüfergebnisses in Abstimmung mit unseren europäischen Partnern gegebenenfalls für eine Lockerung oder Aufhebung der Sanktionen einzusetzen;
5. bei Ertüchtigungshilfen für den Sicherheitssektor der Länder am Horn von Afrika stets Lehrinhalte zur Achtung der Menschenrechte als integralen Bestandteil der Ausbildungsunterstützung zu berücksichtigen;
6. die eigenen, von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten am Horn von Afrika und den Staaten des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika daraufhin zu überprüfen, ob die entsprechenden Empfängerländer sich an die Achtung von Menschenrechten sowie die Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards halten und dem Deutschen Bundestag hierüber detailliert bis zum 31. März 2019 zu berichten;
7. zu überprüfen, inwiefern die von den unterschiedlichen Ressorts der Bundesregierung durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit am Horn von Afrika und in den Ländern, die Mitglied des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika sind, in ihrer Ziel- und Anreizsetzung kohärent und widerspruchsfrei sind und dem Deutschen Bundestag hierüber detailliert bis zum 31. März 2019 zu berichten;

8. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen,
 - a. dass die unterschiedlichen europäischen Initiativen, insbesondere die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds, des Khartoum-Prozesses, des Valetta-Prozesses und der im Rahmen der EU-Migrationspartnerschaften geschlossenen Compacts auf ihre Kohärenz sowie Zielsetzung und -erreichung überprüft werden und dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 30. Juni 2019 zu berichten;
 - b. dass die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2019 ein kohärentes Konzept zur Harmonisierung der bisher bestehenden Regel- und Vertragswerke im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit erarbeitet;
 - c. dass sämtliche europäische Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern am Horn von Afrika sowie den Staaten des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika entsprechend den im Cotonou-Vertrag zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten festgelegten Kriterien zur Achtung und Einhaltung von Menschenrechten sowie der Wahrung rechtsstaatlicher Standards und dem Kampf gegen Korruption unterliegen;
 - d. dass der Fokus der europäischen Entwicklungszusammenarbeit am Horn von Afrika sowie in den Ländern des Östlichen und Südlichen Afrika auf den Ausbau der Integration des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) gelegt und die begonnene Regionalisierungsstrategie konsequent fortgeführt wird.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion